

Für die Kreisverwaltung Teltow-Fläming beantwortet der Dezernent Herr Siemieniec die Anfrage wie folgt:

Zu 1.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichte erfordert eine umfassende Auseinandersetzung mit der SGB II Organisation und ein Handeln des Gesetzgebers.

Hierzu hat das Gericht für die Umstrukturierungsaufgaben bei der vom Gesetzgeber selbst vorgesehenen Leistungsgewährung aus einer Hand eine Übergangsfrist bis 31.12.2010 eingeräumt.

Vor diesem Hintergrund wird diesseits von kurzfristigen faktischen Veränderungen, insbesondere an bestehenden ARGE-Verträgen, abgesehen. Der Rechtsrahmen des ARGE-Vertrages ist bis zum 31.12.2010 verlässlich, während bei anderen Formen der Zusammenarbeit die Rechtssicherheit und Beständigkeit neuer Kooperationsformen ungeklärt und unsicher ist.

Eine Aufgabe der ARGE-Verträge würde zugleich Unsicherheiten schaffen, zu deren Vermeidung das Bundesverfassungsgericht die Weiteranwendung des § 44b bis Ende 2010 vorgesehen hat.

Damit bleiben die strukturellen Probleme zunächst zwar unverändert bestehen, zugleich ist aber der Bestand der ARGE ebenso wie die gegenwärtige Funktionsfähigkeit und Rechtsicherheit des Verwaltungshandels gewährleistet.

Zu 2.

Unsicherheit herrscht in keinem Fall, das BVG hat nicht das SGB II außer Kraft gesetzt, sondern lediglich die Regelung des § 44b SGB II für verfassungswidrig erklärt. Damit kann weitergearbeitet werden so wie bisher. Auch kein Betroffener leidet unter einem Urteil, das eine zukünftige Regelung bis zum 31.12. 2010 verlangt.

Für die Zeit ab 01.01.2011 ist der politische Entscheidungsweg abzuwarten, wem dann die Aufgabenwahrnehmung zugewiesen wird.

Zu 3.

Eine Verunsicherung der Kunden wurde bisher nicht verbalisiert. Die Mitarbeiter in den Beratungseinheiten der ARGE TF - ob nun leistungsrechtlicher oder arbeitsmarktorientierter Natur - sind über das Urteil des BVG informiert und klären die Betroffenen im Rahmen ihrer Antragstellung und ihrer Eingliederungsvereinbarungen, insbesondere zur langen Regelungsphase (3 Jahre ) und zur normalen Weiterarbeit auf.

Beide Träger sehen in der Erfüllung der Aufgabenvielfalt, die das SGB II der derzeitigen ARGE aufgibt, weiterhin die Tagespriorität und begleiten die Arbeit durch Zielvereinbarungen, Handlungs- und Geschäftsanweisungen, enges Controlling und planmäßige Zielnachhaltung. Die Notwendigkeit, darüber hinaus Beratungsstellen einzurichten/vorzuhalten wird aktuell nicht gesehen.

Zu 4.

Der ARGE TF weiterhin unbefristetes Personal zur Verfügung zu stellen, ist das Ziel beider Träger.

Das geschieht weniger durch Einstellung unbefristeter Mitarbeiter als vielmehr durch Abordnung unbefristet tätiger Beschäftigter durch die Kreisverwaltung TF und Verstetigung befristet eingestellter Mitarbeiter durch die Agentur für Arbeit im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Dabei ist die BA bemüht, den befristeten Anteil ihres Personals in der ARGE weiterhin zu minimieren (16 Verstetigungen erfolgten im IV. Quartal 2007, im I. Quartal 2008 werden weitere – ca. 5 Stellen - erwartet).

zu 5.

Die Qualifikation der Mitarbeiter zur Verbesserung der Beratungsqualität geschieht auf vielfältige Art und Weise.

Neben regelmäßigen Dienstbesprechungen werden auf der Grundlage von planvoller Personalentwicklung In-House-Seminare (Schwerpunkt Kommunikation) durchgeführt, die Schulungsangebote sowohl des kommunalen Bildungsinstituts als auch des BA-Bildungsinstituts in Anspruch genommen sowie Angebote freier Trainer und Supervision wahrgenommen.

Die Fallmanagerinnen erhalten darüber hinaus eine modulare Fortbildung mit Abschlusszertifikat. Daneben schreibt die BA für bestimmte Funktionen (insbesondere Führungskräfte) ohnehin geregelte Fortbildungen vor.

Ein internes Controlling- und Kundenreaktionssystem (Beschwerdemanagement) trägt dazu bei, Schwachstellen auch bzgl. Beratungsleistungen aufzudecken.